

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 21. Juni 1940

Blatt 14

Inhalt: Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß. S. 317. — Standgerichte. S. 317. — Fristen für Beförderung zum Hauptmann. S. 318. — R. D. A. Verbesserung für Hauptleute (Rittmeister) d. V. des neuen Heeres. S. 318. — Beförderung von Offizieren a. D., d. V. a. D. einschl. z. V. S. 318. — Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht. S. 318. — Unterstellung der Wehrprüfstelle des Heeres. S. 318. — Ergänzung der Standortdienstvorschrift. S. 318. — Abschluß des Wehrpasses. S. 319. — Anlegung von Wehrstammbüchern. S. 319. — Wehrüberwachung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. S. 319. — Benutzung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs auf den Bahnen der Ostmark. S. 319. — Offiziere (Ing.) usw. bei Truppenstäben. S. 319. — Freie Heilfürsorge der Festungspionier- und Nachrichtenstäbe einschl. Unternehmerarbeiter. S. 319. — Verlegung bestraffter Soldaten zum Ersatztruppenteil und beurlaubter Soldaten zum Feldtruppenteil. S. 319. — Unteroffiziere, die den Dienst fehlender Wehrmachtbeamten versehen. S. 320. — Waffenfarbe und Abzeichen der Wehr- und Versuchsveterinärkompanie. S. 320. — Bekleidungsnachweis im Soldbuch. S. 320. — Feltbüchsen. S. 321. — Amtliche Kennzeichen für Kfz. der Kriegsmarine — Marinestation West. S. 321. — Technische Gase. S. 321. — Schießen mit M. P. S. 321. — Weißblech für die Instandsetzung des Inf. Geräts. S. 321. — 5 cm Wgr. 36. S. 321. — Rückholhebel der 2 cm Flak 30-Waffe. S. 321. — Wgr. 3. 34. S. 321. — Bremsöl für Geschütze. S. 322. — Einführung von »Rasten« für Pioniergerät. S. 322. — Einführung des Sammlers 12 NC 28. S. 322. — 3,7 cm Pak. S. 322. — Gaschuttmittel. S. 322. — Anfrich des Heergeräts. S. 322. — Vorläufige Regelung der Rohstoffversorgung der für die Wehrmacht arbeitenden Betriebe in Dänemark und Norwegen. S. 323. — Verlust von grünen Scheds mit rotem Streifen. S. 323. — Konservendosen aus Schwarzblech. S. 323. — Warnung vor Firmen. S. 324. — Wiedenzulassung von Firmen. S. 324. — Ausschließung von Firmen. S. 324. — H. Dv. 121. S. 324. — Änderung der D 580+. S. 325. — Berichtigungen. S. 325. — Ergänzungen zu den R. St. N. und R. A. N. S. 325. — Umwandlung von Geheim-Vorschriften in R. f. D. und offene Vorschriften. Umwandlung von R. f. D. Vorschriften in offene Vorschriften. S. 328. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 329. — Ausgabe von Deckblättern. S. 329. — Berichtigung von Vorschriften. S. 330.

Kraftfahrtechnischer Anhang Seite 31.

713. Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß.

- Der Führer und Oberste Befehlshaber wünscht, daß letzte Söhne von Familien, von denen bereits die Väter gefallen sind bzw. die bereits durch den Tod von Söhnen auf dem Feld der Ehre erhebliche Opfer gebracht haben (einschl. Weltkrieg) in weniger gefährdeten Stellen der Front (z. B. im rückwärtigen Dienst gem. H. Dv. 90) oder in der Heimat Verwendung finden sollen.

Auf einzige Söhne findet die Anordnung nur Anwendung, wenn der Vater bereits gefallen ist.

- Darüber hinaus können Soldaten, die Väter von mehr als 4 ehelichen unversorgten Kindern sind, auf Antrag nach Ziffer 1b der Verfügung D. R. S. (BdE) AHA/Ag/H (V) Nr. 10921/39 vom 11. 10. 39 mit Genehmigung des zuständigen Div. Kommandeurs oder des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Div. Kommandeurs in weniger gefährdeten Stellen der Front oder in der Heimat verwendet werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 40

— 23 b 12/14 — Abt H (Ia).

714. Standgerichte.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Berufung von Standgerichten durch den Regiments- usw. Kommandeur an ganz bestimmte, gesetzlich festgelegte Voraussetzungen gebun-

den ist (vgl. § 13a der Kriegsstrafverfahrensordnung — H. Dv. 3/13 — und Merkblatt für den Regimentskommandeur als Gerichtsherrn). Hieraus ergibt sich, daß die Tätigkeit von Standgerichten immer nur eine Ausnahme bildet. Grundsatz muß bleiben, daß der allgemein zuständige Gerichtsherr, soweit irgend möglich, das Verfahren in der Hand hat.

Wenn ich auf der einen Seite erwarte, daß die Kommandeure verantwortungsbewußt von der ihnen gegebenen Möglichkeit, in dringenden Fällen die Befugnisse des Gerichtsherrn auszuüben, Gebrauch machen, so muß ich auf der anderen Seite jedoch fordern, daß diese weitgehenden Rechte nicht mißbraucht werden.

In Abänderung meines Erlasses vom 4. 11. 39 — Az. 458 Gen Qu (III) Gen St d H Nr. 5963/39 — Ziffer 5 bestimme ich, daß kriegsgerichtliche Urteile, soweit sie im standgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige des Deutschen Heeres oder des Heeresgefolges ergehen, nicht die Regiments- usw. Kommandeure befähigen können, sondern nur die ordentlichen Gerichtsherrn oder die Oberbefehlshaber der Armeen usw. nach den für sie erlassenen Bestimmungen (vgl. Erlass Dv. d. S. vom 14. 9. 1938 Nr. 119/38 g Kdos HR II unter D).

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

D. R. S., 13. 6. 40
— 464 — Gen Qu (III).

715. Fristen für Beförderung zum Hauptmann.

Zum Oberleutnant beförderte ehemalige Berufsunteroffiziere, die bei den aktiven Truppenoffizieren listenmäßig geführt werden, können, sofern sie ein RDA. als Oblt. vom 1. 10. 35 oder 1. 10. 36 und die uneingeschränkte Eignung zum Kompanie- usw. Führer nachgewiesen haben, von den Regiments- usw. Kommandeuren nach einer Gesamtdienstzeit als Offizier von 5 Monaten dem Heerespersonalamt jederzeit zur Beförderung zum Hauptmann vorgeschlagen werden. Es ist anzustreben, daß die ersten Vorschläge in einfacher Form (Quartblatt unter Angabe des RDA. und Friedenstruppenteils) bis zum 30. Juni 1940 dem Heerespersonalamt vorliegen.

D. R. G., 8. 6. 40
3925/40 — P 1 (Va).

716. R. D. A.-Verbesserung für Hauptleute (Rittmeister) d. B. des neuen Heeres.

Hauptleute (Rittmeister) d. B. des neuen Heeres, die bis zum 31. 12. 1915 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind, im Weltkrieg als Kompanie- usw. Führer in der Front Verwendung gefunden und 1935/36 ihre Auswahlübung abgeleistet haben, können dem HPA zur Erteilung eines solchen Rangdienstalters ihres Dienstgrades vorgeschlagen werden, mit dem sie für eine Beförderung zum Major (d. B.) herantreten. Vorbedingung hierfür ist, daß sie sich als Führer eines Bataillons (Abteilung) oder in einer B-Stelle im Bereich des Feldheeres durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben. Es kommen nur Offiziere in Frage, die ihre Stellung voll ausfüllen und einen aktiven Offizier selbhmäßig ersetzen.

D. R. G., 11. 6. 40
— 1501/40 — P 1 (B).

717. Beförderung von Offizieren a. D., d. B. a. D. einschl. z. V.

— S. M. 1939 Nr. 800, III. A 2. —

Mit sofortiger Wirkung können char. Leutnante, pat. Leutnante und char. Oberleutnante bereits nach zweimonatiger Bewährung zur Beförderung zum Oberleutnant z. B., d. R. z. B. bzw. d. E. z. B. vorgeschlagen werden.

D. R. G., 18. 6. 40
— 1500/40 — P 1 (B/d).

718. Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht.

— D. R. G. Nr. 2761/40 geh. PA 2 (Ic)
v. 20. 4. 40. —

In der mit Bezugsverfügung bekanntgegebenen Bfg. D. R. W. Nr. 524/40 geh. J (Ic) v. 8. 4. 40 ist der letzte Absatz wie folgt handschriftlich zu ändern:

»Die Verfügungen D. R. W. Nr. 190/40 J (Ic) vom 16. 1. 40 und D. R. W. Nr. 280/40 J (Ic) vom 20. 1. 40, letztere mit Ausnahme der für Freimaurer geltenden Bestimmungen, werden hiermit aufgehoben.«

Weiter ist in der Bezugsverfügung selbst die Ziffer Dc) wie folgt handschriftlich zu ändern:

»Angabe der Anschrift der Familie des Soldaten, des Berufs und der Anschrift seiner Eltern und Großeltern (lebende und gestorbene) unter besonderer Kenntlichmachung der volljüdischen Vorfahren.«

D. R. G., 8. 6. 40
— 1120 — P 2 (Ic).

719. Unterstellung der Lehrenprüfstelle des Heeres.

Die Lehrenprüfstelle des Heeres, Berlin-Spandau, wird mit sofortiger Wirkung als selbständige, dem D. R. G. nachgeordnete Dienststelle der Amtsgruppe für Abnahme im Wa A unterstellt.

Der Dienststellenleiter hat die Disziplinarbefugnisse eines selbständigen Bataillons-Kommandeurs.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 40
— 2431/40 — Stab Ib.

720. Ergänzung der Standortdienstvorschrift.

D. R. W. hat unter dem 20. 5. 40 verfügt:

Die in die Wehrmacht eingegliederten Teile der H und Polizei sind für die Dauer der Eingliederung als voll zur Wehrmacht gehörig anzusehen. Auf sie sind daher grundsätzlich die Bestimmungen der Standortdienstvorschrift — H. Dv. 131, M. Dv. Nr. 581, L. Dv. 131 — anzuwenden.

Ausgenommen sind folgende Bestimmungen:

- Nr. 282 bis 295 (Beflaggung),
- Nr. 326 bis 336 (Großer Zapfenstreich und Großes Weken),
- Nr. 338 bis 350 (Wehrmachtgottesdienst),
- Nr. 373 bis 374 (Trauerfeiern),
- Nr. 375 bis 377 (Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen),
- Nr. 378 bis 386 (Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Wehrmacht).

Hinsichtlich der Ehrenbezeugungen und Grußpflichten sind die gemäß der Standortdienstvorschrift — H. Dv. 131, M. Dv. Nr. 581, L. Dv. 131 — Nr. 161 bis 185 und Nr. 242 bis 276 gültigen Bestimmungen mit den für die Dauer des Krieges gegebenen Abänderungen bindend.

Die in die Wehrmacht eingegliederten Teile der H und Polizei sind an der feldgrauen Uniform und den Schulterstücken des Heeres kenntlich. Ihre Angehörigen erweisen statt des militärischen Grußes den deutschen Gruß. Für das Grußverhältnis ist der militärische Rang des Angehörigen der H und Polizei (nicht die Dienstgradbezeichnung in der H bzw. Polizei) maßgebend.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 6. 40
— 9622/40 — AHA Ia-IV).

721. Abschluß des Wehrpasses.

— D 3/10 § 17 (2) b —

1. Bei gefallenem oder verstorbenen Soldaten ist im Wehrpaß Feld 29 Seite 34 oder, wenn dort kein Platz vorhanden ist, unter Nachträge Feld 30 Seite 35 vom Truppenteil ein abschließender Eintrag zu machen.

Beispiel: Gefallen am 15. 9. 39

bei oder

Gestorben am 5. 10. 39

Hauptverbandplatz

Der abschließende Eintrag ist von der Wehrerfahrdienststelle in das Wehrstammbuch Feld 29 Seite 21 oder, falls hier kein Platz vorhanden ist, unter Nachträge Seite 45 und folgende zu übertragen.

2. H. Dv. 75 Anlage 9 Ziffer 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Im Falle des Todes eines Soldaten ist der Wehrpaß abzuschließen und vom Truppenteil umgehend, im Falle des Vermissten eines Soldaten nach 4 Wochen, über die zuständige Ersatzeinheit an die zuletzt zuständige Wehrerfahrdienststelle zu übersenden.“

Vorstehende Berichtigung ist handschriftlich auszuführen.

D. R. W., 6. 6. 40

12i 1230
2861/40 AHA/Ag/E (III c).

722. Anlegung von Wehrstammbüchern.

Für Offiziere der Feldgendarmarie sind, soweit noch nicht geschehen, von den Feldgendarmarieeinheiten bzw. deren Ersatztruppenteilen Wehrstammbücher im Einvernehmen mit den für den dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrbezirkskommandos anzulegen und von diesen Wehrbezirkskommandos in Verwahrung zu nehmen.

D. R. W., 11. 6. 40

— 3764/40 — AHA/Ag/E (III c).

723. Wehrüberwachung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete.

Sinsichtlich der Wehrüberwachung der Deutschen Staatsangehörigen, die sich im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost aufhalten, wird folgendes angeordnet:

1. Deutsche Staatsangehörige, die im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete ihren dauernden Aufenthalt gehabt und beibehalten haben oder ihren dauernden Aufenthalt dorthin verlegen, unterliegen der Wehrüberwachung der Annahmestellen beim Oberbefehlshaber Ost. Die Karteimittel sind von den Wehrerfahrdienststellen an die Abteilung Wehrerfahrdienst beim Oberbefehlshaber Ost zu überweisen, die sie an die Annahmestellen weiterleitet.
2. Deutsche Staatsangehörige, die aus dem Gebiet des Deutschen Reiches in das Gebiet des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete entsandt sind und sich dort vorübergehend aufhalten (z. B. als Beamte, Kaufleute usw.), bleiben in der Wehrüberwachung der Wehrerfahrdienststelle, die für ihren letzten dauernden Aufenthalt zuständig war.

D. R. W., 6. 6. 40

— 4391/40 — AHA/Ag/E (III c).

724. Benutzung von Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs auf den Bahnen der Ostmark.

Die auf deutschem Gebiet liegenden Eisenbahnstrecken

1. Ebenfurth-Wulkaprodersdorf-Ödenburg und
2. Neusiedl a./See-Pamhagen

befinden sich im Besitz einer ungarischen Eisenbahngesellschaft und werden durch ungarisches Personal bedient. Aus Tarnungsgründen sind auf diesen Strecken für die Dauer des Krieges Wehrmachtfahrkarten oder Wehrmachtsfahrcheine nicht zu verwenden. Für Reisen auf diesen Strecken sind daher künftig Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu lösen.

Ist zu einer solchen Reise eine längere Strecke im übrigen Deutschland zurückzulegen, dann sind für diese Strecke, und zwar von oder bis zu den Bahnhöfen Ebenfurth oder Neusiedl a./See die Wehrmachtsfahrkarte oder der Wehrmachtsfahrchein auszunutzen.

D. R. S., 15. 6. 40

— 43 p — Chef d. Trsp. Wesens (IV c).

725. Offiziere (Ing.) usw. bei Truppenstäben.

Den Bataillons- und Abteilungsstäben motorisierter und teilmotorisierter Verbände stehen 1 Offizier (Ing.) K oder höherer techn. Beamter (K) und 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) zu, die nur zum Teil in den Kriegsstärkenachweisungen dieser Stäbe enthalten sind. Die fehlenden Stellen gelten als zusätzlich ausgebracht.

Die Stäbe, denen die Offiziere (Ing.) bzw. Beamten noch fehlen, fordern diese auf dem Dienstweg bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In T an. Eine Zuweisung kann nur allmählich entsprechend der Personallage erfolgen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 40

— 2654 — AHA/St. A. N./H Dv.

726. Freie Heilfürsorge der Festungspionier- und Nachrichtenstäbe einschl. Unternehmerarbeiter.

Die im Operationsgebiet eingesetzten Angehörigen der Festungspioniere und Nachrichtenstäbe einschl. Unternehmerarbeiter erhalten, falls zivile Ärzte nicht zur Verfügung stehen, freie ärztliche Behandlung durch in der Nähe befindliche Sanitätsoffiziere und Sanitätseinheiten.

Bei längerer dauernder Erkrankung ist nach S. M. 1940 Nr. 338 zu verfahren.

D. R. S., 10. 6. 40

— 2698. 5. 40 — AHA/S In (VI).

727. Verseeung bestraster Soldaten zum Ersatztruppenteil und begnadigter Soldaten zum Feldtruppenteil.

1. In den S. M. 40, Nr. 14 ist angeordnet, daß Soldaten des Feldheeres, die zur Strafverbüßung oder Straf-lagerverwahrung in Wehrmachtgefängnisse oder Straf-lager einzuliefern sind, mit der Einlieferung zum Ersatz-truppenteil zu verseeen sind. Auf Grund des Einstell-scheins hat das Gericht den für die Verseeung zum Ersatz-

truppendeile zuständigen Divisionskommandeur usw. (H. Dv. 75, Abschn. 20, Ziffer 5) zu benachrichtigen, der die Versetzung zum zuständigen Ersatztruppendeile vornimmt.

2. Wird bei einem Wehrmachtangehörigen, der vor der Bestrafung dem Feldheer angehört hat, die weitere Strafvollstreckung zwecks Verwendung beim Feldheer im Gnadenwege oder gemäß § 104 RStVd. in der Fassung der 7. Durchführungsverordnung vom 18. 5. 1940 ausgesetzt, so hat das Gericht außer dem Wehrmachtgefängnis die Feldinheit zu benachrichtigen. Das Wehrmachtgefängnis beantragt fernmündlich — nachträglich schriftlich — beim zuständigen Ersatztruppendeile die Versetzung zum Feldtruppendeile. Der Begnadigte wird vom Wehrmachtgefängnis zum zuständigen Ersatztruppendeile in Marsch gesetzt, der ihn sofort über die zuständige Frontsammelstelle dem Feldtruppendeile zuführt.

3. Wird bei einem Angehörigen des Ersatzheeres die weitere Strafvollstreckung zwecks Verwendung beim Feldheer im Gnadenwege oder gemäß § 104 RStVd. ausgesetzt, so hat das Gericht das Wehrmachtgefängnis und den Ersatztruppendeile zu benachrichtigen. Der Ersatztruppendeile versetzt den Begnadigten je nach dem Stand der Ausbildung umgehend zum Feldtruppendeile.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 40

— B 54 — AHA/Ag/H (II b).

728. Unteroffiziere, die den Dienst fehlender Wehrmachtbeamten versehen.

— S. M. 1940 S. 236 Nr. 550. —

Die erfolgte Beauftragung mit der Wahrnehmung einer Beamtenstelle des mittleren und gehobenen techn. Dienstes ist über das zuständige Wehrkreiskommando an die zuständige Fachinspektion (Waffenabteilung) des D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE) nach folgendem Muster zu melden; diese leiten die Meldungen an D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE) In T weiter.

Die Meldung entfällt für Waffenseldwebel, Unteroffiziere im Waffenmeisterdienst, Feuerwerker und Schirmmeister (Fz).

Änderungen in der Besetzung sind ebenfalls zu melden.

Vor- und Zuname	Dienstgrad	Dienststelle	Planstelle nach R. St. N.	Fachliche Vorbildung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 40

— 13 n 16 — AHA/In T (II a).

729. Waffenfarbe und Abzeichen der Lehr- und Versuchsveterinärkompanie.

Die Unteroffiziere und Mannschaften der Lehr- und Versuchsveterinärkompanie tragen karmesinrote Waffenfarbe und auf den Schulterklappen ein gotisches »L« in der Waffenfarbe wie die übrigen Lehrtruppen; Portepéeunteroffiziere aus weißem Leichtmetall.

D. R. G. (BdE), 6. 6. 40

— 1016/40 geh. — AHA/Bkl (III a).

730. Bekleidungsnachweis im Soldbuch.

1. Es hat sich als notwendig erwiesen, alle reichseigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke des Soldaten ständig im Soldbuch nachzuweisen.

Hierzu sind folgende Änderungen der Seiten 6 und 7 des Soldbuches vorzunehmen:

- a) die 2. Zeile der Überschrift »(nur bei Abgängen ausfüllen)« ist zu streichen.
- b) anstatt der 1. Spalte »Grund ()« ist »Truppendeile« zu setzen.
- c) die letzte Spalte ist mit einer vorgegedruckten Einlage zu überkleben, die gummiert geliefert wird und nach innen einzuschlagen ist.

2. Die Eintragungen aller Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nimmt die Einheit des Soldaten vor, sobald es die Kriegslage gestattet. Die Kommandobehörden und Wirtschaftstruppendeile überwachen die Erledigung. Im Ersatzheer und bei Truppen in Ruhe sind die Eintragungen unverzüglich nach Eingang der vorstehend genannten Einlage durchzuführen.

Diese liefert die Reichsdruckerei ohne Anforderung. Absendung an die A. D. R. (Armeeintendanten) und stellv. Gen. Kdo. wird von hier veranlaßt. Mehrbedarf ist bei AHA/Bkl anzufordern.

3. Die Eintragungen im Soldbuch sind in der letzten Spalte der Einlage durch Namenzeichen des Unteroffiziers für Bekleidung (im Felde Rechnungsführer) und des Empfängers mit Datum verantwortlich anzuerkennen. Der Erstgenannte hat ebenso jede Änderung oder Streichung, z. B. bei Verlust, Abgabe von Stücken usw., zu bescheinigen.

Bei Unübersichtlichkeit sind alle Eintragungen auf einer neuen Zeile zu wiederholen.

Das Vorhandensein der Bestände ist bei den Einheiten des öfteren bei Bekleidungsdurchsichten (Appellen) an Hand der betr. Soldbücher zu überprüfen. Besonders ist bei jeder Versetzung die Übereinstimmung der mitgebrachten Stücke mit den Soldbucheintragungen festzustellen.

4. Bei der angespannten Rohstofflage und den zahlreichen Verlusten an Bekleidung und Ausrüstung wird der genaue Nachweis der ausgegebenen Stücke allen Verantwortlichen zur Pflicht gemacht.

D. R. G., 7. 6. 40

64 f 4
5713/40 AHA/Bkl (II c).

731. Feldküchen.

Werden Einheiten an Stelle einer nach R. St. N. zu-
stehenden großen Feldküche (Feldkochherd) zwei kleine
Feldküchen (Feldkochherde) zugeteilt, so sind die erforder-
lichen Mannschaften (2 Köche, 1 Fahrer vom Bod oder
1 Kraftwagenfahrer für Pkw.) sowie die Pferde und Last-
kraftwagen zusätzlich zuständig.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 40
— 2653/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

732. Amtliche Kennzeichen für Kfz. der Kriegsmarine — Marinestation West —.

Als Ergänzung zu den S. M. 1938 Nr. 522 Ab-
schnitt 3b werden der Kriegsmarine — Marinestation
West — die amtlichen Kennzeichen WM — 10 000 bis
11 999 zugeteilt.

D. R. W., 15. 6. 40
— 46 g — AHA/Ag K/M VII (VIIb).

733. Technische Gase.

1. Technische Gase sind in Zukunft gem. S. M. 1940
Nr. 385 von den A. D. R. für alle Sachgebiete — aus-
schließlich für Veterinärzwecke — geschlossen bei dem
nächstgelegenen Feldzeugkommando anzufordern.

2. Der Mangel an Stahlflaschen für technische Gase
verbietet eine Vorratshaltung über das Soll der Parke
hinaus.

3. In dringenden Fällen ist ein Austausch zwischen den
verschiedenen Parks einer Armee vorzunehmen. Er-
fahrungsgemäß ist der Bedarf bei Pi.-Parks besonders
hoch, während gleichzeitig monatelang die Gasdruckgeräte-
parke ohne Verbrauch bleiben.

D. R. S., 5. 6. 40
— 148 — Gen St d H/Gen Qu (Qu 3/III).

734. Schießen mit M. P.

Verschiedene Vorkommnisse geben Veranlassung, darauf
hinzuweisen, daß das hemmungslose Schießen mit den
M. P. 38 u. 40, M. P. 34 (öfterr.), M. P. 181, 281 und
M. P. Erma (System Bollmer) nur gewährleistet ist,
wenn auf das Füllen und die Behandlung der Magazine
(gefüllt und ungefüllt) besonderer Wert gelegt wird.

Auch beim Laden muß darauf geachtet werden, daß das
Magazin am Magazinhalter richtig in die Magazinrinne
einfällt.

Auf die Merkblätter für die Ausbildung mit den M. P.
wird hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 40
— 72b — AHA/In 2 (IIIb).

735. Weißblech für die Instandsetzung des Inf. Geräts.

An Stelle von Weißblech $1 \times 530 \times 760$ nach Anlage
J 4831 wird bis auf weiteres abgegeben

Schwarzblech $1 \times 1000 \times 500$.

Von Änderung der Anlage J 4831 wird abgesehen, da
es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 40
— 65/66/67 — AHA/In 2 (VIII).

736. 5 cm Wgr. 36.

Soweit ein Auswechseln von Ladungen beim Schießen
mit 5 cm Wgr. 36 erforderlich ist, muß besonders darauf
geachtet werden, daß beim Benutzen der kleinen Ladung
eine Einlegescheibe in den Flügelschaft der 5 cm Wgr. 36
eingelegt werden muß. Wurfgranaten mit kleiner Ladung
ohne Einlegescheibe ergeben Kurzschlüsse und u. U. auch
Blindgänger.

Beim Auswechseln der kleinen gegen die große Ladung
muß auch die Einlegescheibe aus dem Flügelschaft ent-
fernt werden, da beim Verschießen von Wurfgranaten mit
der großen Ladung mit Einlegescheibe Funktionsstörungen
an der Waffe eintreten können.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 40
— 4530/40 — AHA/In 2 (VII).

737. Rückholhebel der 2 cm Glaf 30-Waffe.

Rückholhebel, die eine Schußbelastung von mehr als
10 000 Schuß aufweisen, sind ausnahmslos durch neue,
von der hierfür zuständigen Nachschubdienststelle erhält-
liche Rückholhebel zu ersetzen. Die ausgetauschten Rück-
holhebel sind ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit von
den Waffenwerkstätten der Truppe unbrauchbar zu machen
und an die Nachschubdienststelle abzuliefern.

Die Schußbelastung ist aus dem Gerätbuch zu ent-
nehmen.

Die Einstellung eines neuen Rückholhebels ist in das
Gerätbuch einzutragen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 40
— 73 — AHA/In 2 (V).

738. Wgr. 3. 34.

Wurfgranaten mit Wgr. 3. 34, deren Brandloch-
Verschlußplättchen (d. i. ein am kegelförmigen Teil des
Zünderkörpers eingefestetes dünnes Metallplättchen von
5 mm Ø) fehlt, dürfen nicht verschossen werden.

Werden Wurfgranaten mit derartigen Zündern fest-
gestellt, dann sind diese unverzüglich zu sprengen, da sie
weder abschuß- noch transportsicher sind. Jeder Eingriff
Unbefugter in die Wurfgranatmunition ist nach wie
vor verboten — vgl. auch die in Frage kommenden Schuß-
tafeln und Munitionsmerkblätter.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 6. 40
— 74 — $\frac{\text{AHA/In 2 (VII)}}{\text{AHA/In 9 (III/3)}}.$

739. Bremsöl für Geschütze.

An Stelle des tschechischen und polnischen Bremsöles kann Shellöl AB 11 nach TL 6010 verwendet werden. Dieses Öl kann mit tschech. oder poln. Bremsöl gemischt werden. Alle mit Bremsöl gefüllten Rohrbremsen können also mit Shellöl AB 11 nach TL 6010 nach- und neu-gefüllt werden.

Auf die Beschriftung der Rohrwiege nach S. M. 1939 Nr. 677 wird hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 40

— 85 — In 4 (III b).

740. Einführung von „Kasten für Pioniergerät“.

An Stelle der je 2 Tragekörbe aus Weidengeflecht (Ans. Zeichen H 16601) für die 3 Tragtiere für Spreng- und Zündgerät sowie Sprengmittel und Minen wird für die Geb. Pi. Ap. der »Kasten für Pioniergerät« eingeführt.

Sollmäßige Ausstattung wie bisher.

- | | |
|------------------------------------|-------------------------|
| 1. Benennung: | Kasten für Pioniergerät |
| 2. abgekürzte Benennung: | Kast. für Pi. Ger. |
| 3. Stoffgliederungsziffer: | 46 |
| 4. Gerätklasse: | P |
| 5. Anforderungszeichen: | P 5323 |
| 6. Gewicht: | etwa 18 kg |
| 7. Stand der Fertigungsunterlagen: | |
| a) Zeichnungen: | 46 — 6015 |
| b) Lieferbedingungen: | TL 1008 |

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 40

— 90/1 — AHA/In 5 (III b).

741. Einführung des Sammlers 12 NC 28.

An Stelle des bisherigen Sammlers 12 NC 26 (Edison-sammler 12 V 26A/Std) wird der Sammler 12 NC 28 eingeführt.

Das Gerät ist ein Nickelsammler und dient zur Stromversorgung des Handscheinwerfers, des Sages Unter-kunftsbeleuchtungsgerät und des Sages Beleuchtungs-gerät für Sanitätszwecke.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Benennung: | Sammler 12 NC 28 |
| 2. Abkürzung: | — |
| 3. Stoffgliederung: | 25 |
| 4. Gerätklasse: | P |
| 5. Anforderungszeichen: | P 8100 |
| 6. Anlage zur A. N. (Heer): | — |
| 7. Das Gerät ersetzt den Sammler 12 NC 26. | |
| 8. Zeichnungsnummer: | 25 B — 34 |

Zuweisung erfolgt gemäß A. N. ohne Anforderung durch die zuständigen H. Dienststellen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 40

— 90/1 — AHA/In 5 (III b).

742. 3,7 cm Pat.

1. Die mit 3,7 cm Pat. ausgestatteten Einheiten erhalten an Stelle des bisherigen Zielfernrohres 1 x 11° ein solches mit neuer Strichplattenteilung 400, 600, 800, 1200 m+ (auf der Strichplatte mit 4, 6, 8, 12 gekennzeichnet) und Beleuchtung. Der Austausch wird im Rahmen der anfallenden ungeänderten S. F. durchgeführt.

2. Das Beleuchtungsgerät wird je nach Fertigstellung mit- bzw. nachgeliefert.

3. Die Anbringung eines Halters am Schild für den Behälter zur Beleuchtung des S. F. erfolgt durch die Truppe nach Zeichnung 05 D 127. Anforderung der Zeichnung bei der Heereszeichnungen-Verwaltung Berlin E 2, Klosterstr. 64.

4. Anforderungen zu Siff. 1 und 2 haben zu unterbleiben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 40

— 79 a/t — Ag K/In 6 (VIII b).

743. Gasschutzübungsmittel.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nach den angestellten Versuchen die nachstehend aufgeführten Gasschutzübungsmittel

Übungsreizstoff,
Geländestoff für Spürübungen,
Übungsentgiftungsstoff,
Spülpulver

für weidende Tiere unschädlich sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 40

— 83 r — In 9 (III/2).

744. Anstrich des Heergeräts.

1. Den Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres wird mit sofortiger Wirkung das selbständige Beschaffen von Anstrichmitteln (ausgenommen kleiner Nebenbedarf an Malerbedarfsartikeln, Graphit-farbe für Feldklüchen, Signier-, Stempel- und Nummern-schildfarbe) untersagt.

2. Der Beschaffungsweg für Anstrichmittel, die für Geräte der Neufertigung benötigt werden, bleibt der bisherige.

3. Schönheitsanstriche sind verboten. Gestattet ist nur das notwendige Ausbessern des Anstrichs zur Erhaltung des Geräts.

4. Der dringlichste Bedarf an Farben ist von den Truppenteilen und Dienststellen des Feldheeres auf dem Nachschubdienstwege anzufordern. Die Ersatztruppenteile und Ersatzdienststellen fordern ihren Bedarf unmittelbar beim zuständigen Heeres-Zeugamt an.

5. Folgende streichfertige Farben werden als Anstrichmittel zum Ausbessern von Heergerät in den Heeres-Zeugämtern bevorratet:

- für normales Heergerät:
Kunstharzfarbe, dunkelgrau E 24 nach TL 6317 B;
- für Panzerkampfwagen u. ä.:
Deckfarbe, dunkelgrau P 24 nach TL 6321;
- für Funk- und Nachrichtengerät:
Deckfarbe, dunkelgrau W 24 nach TL 6320;
- für Geräte aus Magnesiumlegierungen
(z. B. Elektronräder an Geschützen usw.):
Deckfarbe, dunkelgrau nach TL 6337.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 40

— 85 a/f 60/83 — AHA/Fz In (IV g).

745. Vorläufige Regelung der Rohstoffversorgung der für die Wehrmacht arbeitenden Betriebe in Dänemark und Norwegen.

Vom 22. Mai 1940.

I. Weber die dänische noch die norwegische Wirtschaft sind — mit wenigen Ausnahmen — infolge der Rohstoffarmut dieser Länder in der Lage, die für die Ausführung von Aufträgen der Wehrmacht notwendigen Rohstoffe selbst aufzubringen. Lediglich Holz wird in Norwegen in gewissem Umfange zur Verfügung stehen. Es ist daher notwendig, daß die Wehrmachtteile aus ihren Kontingenten entsprechende Mengen sowohl für die Fertigung von Gerät wie für Instandsetzungen größerer Art und Bauvorhaben zur Verfügung stellen.

Mit der Einführung einer Rohstoffbewirtschaftung nach deutschem Muster ist zunächst nicht zu rechnen. Es ist daher auch nicht möglich, die für die Aufträge der Wehrmacht üblichen Verfahren, insbesondere hinsichtlich Anmeldung des Rohstoffbedarfs für die Durchführung der einzelnen Aufträge seitens der Firmen anzuwenden.

II. Als vorläufige Regelung zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung aus Kontingenten der Wehrmachtteile wird folgendes bestimmt.

1. Feststellung des Bedarfs für die einzelnen Aufträge.

Die auftraggebenden Dienststellen der Wehrmachtteile haben vor Auftragserteilung übersichtlich festzustellen, welche Rohstoffmengen für die Ausführung von Aufträgen in Form von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen aus dem Reich bezogen werden müssen.

Soweit dies nicht anhand von Erfahrungswerten möglich ist, sind die Dienststellen der Wehrmachtteile in Dänemark und Norwegen hinzuzuziehen, welche die notwendigen Feststellungen in Verbindung mit den betreffenden Firmen durchführen. Es kann sich hierbei im allgemeinen nur um rohe Schätzungen handeln. Ein Schriftverkehr zwischen den Auftragnehmern und deutschen Unterlieferanten kommt nicht in Frage. Die Verbindungsstelle des D. R. W. (Wi Rü Amt) Kopenhagen bzw. der Wehrwirtschaftsstab Norwegen sind hieran zu beteiligen, inwieweit eine Lieferung aus dem Lande ohne Inanspruchnahme der Wehrmachtkontingente möglich erscheint.

Mit den so festgestellten Rohstoffmengen sind die Kontingente der beschaffenden Dienststelle bei Auftragserteilung zu belasten, ohne daß zunächst Kontrollnummern für Eisen und Stahl, Metallanforderungsscheine usw. ausgestellt werden.

2. Zuweisung der Rohstoffe an die deutschen Unterlieferanten.

a) Die Auftragnehmer in Dänemark und Norwegen sind bei Auftragserteilung wie folgt anzuweisen:

Den auf Grund des vorliegenden Auftrages zu tätigen Bestellungen im Reich ist nachstehender Vermerk beizufügen:

»Diese Bestellung wird zur Ausführung des Auftrages der
(auftraggebende Dienststelle)

Nr. benötigt.

Es wird gebeten, die hierzu notwendigen Rohstoffe nach dem üblichen Verfahren bei der zuständigen Rohstoffstelle anzufordern.»

Um übermäßigen Bestellungen vorzubeugen, ist es zweckmäßig, derartige Aufträge seitens der Vertreter der Wehrmachtteile bei der Verbindungsstelle des D. R. W. (Wi Rü Amt) Kopenhagen bzw. dem Wehrwirtschaftsstab Norwegen überprüfen zu lassen.

Ferner empfiehlt es sich, die nach Dänemark und Norwegen gelegten Aufträge mit leicht erkennbaren und den Auftragsnummern zu verbindenden Kennbuchstaben zu versehen, um eine eindeutige Unterscheidung gegenüber den sonstigen Aufträgen zu ermöglichen.

b) Die deutschen Unterlieferanten fordern die zur Ausführung der Aufträge notwendigen Rohstoffe wie üblich bei den Wehrmachtteilen an, welche aus den gem. II 1 vorab bereitgestellten Mengen nach den jeweils geltenden Bewirtschaftungsverfahren zugewiesen werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage
Becht.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 13. 6. 40

— 66 b 63. 38 — Wa Chefing Wa Ro (II a).

746. Verlust von grünen Schecks mit rotem Streifen.

Die grünen Schecks Nr. 13926—13950 mit rotem Streifen sind bei einer Dienststelle in Verlust geraten.

Falls Dienststellen oder Heeresangehörige durch Reichsbankanstalten oder Reichskreditkassen davon unterrichtet werden, daß Schecks mit den angegebenen Nummern von ihnen angehalten worden sind, oder wenn bei einem anderen Anlaß die Verwendung oder das Vorhandensein dieser Schecks festgestellt wird, ist hiervon sofort der Intendant beim Militärbefehlshaber in Belgien zu benachrichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 40

— B 59 a 20 BA/Ag W I/W 1 (XI B 1).

747. Konservendosen aus Schwarzblech.

Der erhöhte Bedarf an Konserven macht die Verwendung von Konservendosen aus lackiertem Schwarzblech neben dem Weißblech erforderlich. Die seit langem angestellten Versuche haben eine durchschnittliche Haltbarkeitsdauer der gefüllten Schwarzblechdosen von mindestens 1/2 Jahr ergeben. Es steht zu erwarten, daß durch technische Verbesserungen diese Frist noch verlängert werden kann.

Einstweilen müssen die Schwarzblechkonserven innerhalb von 6 Monaten verbraucht werden.

Das Alter der Konserven kann aus den Ristenaufschriftzetteln abgelesen werden. Es wird angestrebt, den Anfertigungsmonat in Zukunft auch auf den Deckeln der Dosen einzuprägen.

Die Schwarzblechdosen sind zum Schutz gegen Rost mit einem festen Lacküberzug versehen. Wird dieser Überzug durch unsachgemäße Behandlung, Schlag, Stoß, Kratzer, usw., beschädigt, so besteht Rostgefahr. Schwarzblechdosen müssen daher besonders sorgfältig behandelt werden.

Leere Schwarzblechdosen sind nicht wie Weißblechdosen an die Entzinnungsanstalt der Firma Goldschmidt A.-G. in Essen zu senden, sondern zur Wiederverwertung des Eisens zu sammeln und mit dem übrigen Eisen der Verwertung zuzuführen.

Die den Heeresverwaltungsstellen zugegangenen besonderen Anweisungen für die Behandlung der Schwarzblechdosen in den Magazinen werden hierdurch nicht berührt.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 40

— 62 k 30 (K) — BA/Ag B III/B 3 (III/4 i).

748. Warnung vor Firmen.

1. Die als Vermittler auftretenden niederländischen Staatsangehörigen Hans A. J. Hermesen, Amsterdam, und Benhoven, Amsterdam und Krefeld, sind in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

2. Das Bauunternehmen Muu und Pitroff, München, insbesondere dessen Inhaber Dr. Oskar Muu, früher techn. Leiter der Münchener Niederlassung der Baufirma Wahss & Freytag, Frankfurt (Main), ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 17. 6. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

749. Wiederzulassung von Firmen.

1. Das mit Vfg. 110/8/27 Wa B I Tech vom 6. 9. 1927 ausgeschlossene Bauunternehmen Adolf Gürtler, Neuß, Lückingstr. 15, ist zu Lieferungen und Leistungen für den Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen worden.

2. Die mit Vfg. 65 a 19 Wa Chef Ing vom 27. 12. 1934 ausgeschlossene Möbelfabrik »Fortuna« G. m. b. H., Berlin D 27, Mühlentstr. 73, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

3. Der mit Vfg. 65 a 19 Wa Chef Ing vom 27. 6. 1933 ausgeschlossene Tiefbauingenieur Alfred Schlonsky, früher Ottmachau, jetzt Stettin, ist zur Beschäftigung bei Wehrmachtstellen wieder zugelassen worden.

D. R. W., 17. 6. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

750. Ausschließung von Firmen.

1. Das Bauunternehmen Hamelmann & Bud, Schwerte in Westf., vorm. Schwerter Bauindustrie G. m. b. H., ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Kaufmann Günther Holz, Berlin W 50, Prager Str. 6, der aus Kunstharzstoff hergestellte Wetterplanen für Kraftfahrzeuge, insbesondere Kühlerschutzhäuben, vertreibt, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Dem Kaufmann Paul Störmer, geb. 5. 8. 1871 in Eawern (Pr. Eylau), wohnhaft Königsberg (Pr.), Unterlaaf 28, der einen Groß- und Kleinhandel mit Vieh, Geflügel und Landesprodukten betrieb, ist vom Oberbürgermeister der Stadt Königsberg (Pr.) der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs rechtskräftig untersagt worden.

4. Dem Handelsvertreter Georg Bergmann, geb. 18. 7. 1902 zu Neufölln, wohnhaft Berlin SO 16, Michaeliskirchstr. 9/10, ist vom Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin der Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden.

5. Das Bauunternehmen Jürgen Brandt, Rendsburg, das jetzt unter der Firma Hans Brandt, Rendsburg, auftritt, nebst Zweigniederlassungen in Eisenach, Hannover und Berlin sowie deren Prokurist Jürgen Christian Brandt sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

6. Dem Milchhändler Wilhelm Lehmann, geb. 18. 7. 1887 in Siebig bei Dessau, wohnhaft Dessau, Kirchweg 8, ist vom Oberbürgermeister der Stadt Dessau die Milchhandelskonzession entzogen und die Schließung des Geschäftes veranlaßt worden.

7. Der Radiohändler Engelbert Kaiser, Essen-Kupferdreh, Langenbergerstr. 825, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

8. Das Bauunternehmen Wilhelm Pilz, Jüterbog, Goethestr. 4, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bis 31. 12. 1940 ausgeschlossen worden.

9. Die Schönheider Bürstenfabrik F. v. Penk, Schöneheide/Sachsen, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

10. Der Strickerbetrieb Pape & Co., Olpe i. Westf., ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

11. Der Bauingenieur Hans Celary, Nürnberg, Krimhildenstr. 20, früherer Angestellter der Bauleitung der Munitionsanstalt Breitengüßbach, und der frühere Direktor der Bamberger Niederlassung des Bauunternehmens Karl Brand, Düsseldorf, Hans Steier, Bamberg, Herzog-Max-Str. 12, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 17. 6. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

751. H. Dv. 121.

Die H. Dv. 121 ist bei der Heeres-Vorschriftenverwaltung vergriffen. Da beim Abrücken der Feldtruppenteile sämtliche Friedensvorschriften zurückgelassen sind, müssen für die Ausstattung der Ersatztruppenteile genügend Abdrücke in den Wehrkreisen vorhanden sein. Ein Nachdruck der H. Dv. 121 kommt z. St. nicht in Betracht.

Der Anhang 5 zur H. Dv. 121 (Soll an Bekleidung und Ausrüstung) ist kurz vor dem Kriege neu heraus-

gegeben und kann beim Verlag Bernard & Graefe, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 134, von den Truppen käuflich erworben werden. Die Kosten hierfür sind beim Kap. VIII E 230 zu buchen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 40
— 89 a/b — AHA/Abt Bkl/St. A. N./H Dv. (III f).

752. Änderung der D 580+.

Durch Verfg. D. R. G. GenSt d H Gr. Landesbefestigung Nr. 311/40 geb. vom 17. 4. 1940 sind die Ziffern 60 bis 65 der D 580+ abgeändert worden. Dienststellen, die im Besitz der D 580+ sind und die genannte Verfügung nicht erhielten, fordern im Bedarfsfall Abdruck der Verfügung bei D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In Fest an. Deckblattausgabe zur D 580+ erfolgt zunächst nicht.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 40
89
8417/40 AHA/In Fest (I a).

753. Berichtigungen.

A.

In S. M. 1940 S. 268 Nr. 611 ist in der Überschrift und im 1. Absatz für Reichsarbeitsführer zu setzen: Reichsarbeitsdienstführer.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 40
— 2638/40 — Stab/III.

B.

In den S. M. 1940 S. 297 Nr. 666 B. 12, streiche Zeile 5 und 6 von »des Feldzeugkommandos« bis »werden« und setze dafür:

»des Kommandeurs des Feldzeugkommandos dem Offizierkorps des Feldzeugkommandos und des Heereszeugamtes zur Offizierwahl nach Anlage 6 der Offz. Erg. Best.«

D. R. G., 10. 6. 40

21 M
22873/40 Fz In (II a).

754. Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N.

Nr.	Art.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkungen
331	12	Gen. Kdo.	Nur für Höh. Kdo. XXXI Zusätzlich: 2 Wehrmachtgeistliche (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »Ba 2 Beamte des mittl. Dienstes St. Gr. »Za im Wehrm. Seelsorgedienst	Zuweisung erfolgt ohne besondere Anforderung
332	18	Mil. Vfh. Belgien	Der leitende Vet. Offz. erhält die Stellengr. »J/Ra Zusätzlich IVc: 1 Mitarbeiter, Vet. Offz. St. Gr. »Ba	
333	19	Mil. Gouv. z. b. W.	Der leitende Vet. Offz. erhält die Stellengr. »J/Ra Zusätzlich: 1 Pionieroffizier, 1 Offizier (W), 1 Vet. Offz. Mitarbeiter IVc St. Gr. »Ba	
334	104	Stb. Inf. Rgt. »Gr. Deutschld.«	Zusätzlich: 1 San. Offz., St. Gr. »Ba als Regimentsarzt K. A. N. Stoffgl. Ziffer 36a 1 Truppenbest., Anf. Zeich. S 700 1 Sack Sauerstoffbehandlungsgerät für Truppen, Anf. Zeich. S 759 K. A. N. Stoffgl. Ziffer 36 1 San. Tasche für San. Offz. mit Inhalt, Anf. Zeich. S 10000 K. A. N. Stoffgl. Ziffer 44 1 Sonderfah Nr. 167 Anf. Zeich. S	
335	434	Battr. I. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot 2)	Nur bei Panzerdivisionen Zusätzlich: 2 Hilfsbeobachter, zgl. Junker, St. Gr. »Ga 4 Junker, St. Gr. »Ma 3 Kraftwagenfahrer (1 für gl. Pkw., 2 für gp. Kvw.) St. Gr. »Ma 1 Junkkraftwagen (Rfz. 17/1) 2 mittlere gp. Beobachtungskraftwagen (Ed. Rfz. 254) K. A. N. Stoffgl. Ziffer 24a—d 2 Sack Fu SE 20 U Anf. Zeich. 10856 1 Sack Fu 13 SE 20 U Anf. Zeich. 10863	Das Kraftfahrgerät wird ohne Anforderung zugewiesen. Personal und Fu. Gerät sind auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg anzufordern

Seite Nr.	Art Nr.	R. St. N.	Ergänzung	Bemerkungen
336	445	Battr. 7,5 cm Sturmgesch. (6 Gesch.) (mot S)	R. A. N. Stoffgl. Ziffer 27 Es sind Scherenfernrohre 14 Z mit Gitterplatte für bespannte Einheiten, Anf. Zeich. A 60349, zuständig. Es fallen fort: 7 Entfernungsmesser 14 oder 34 5 für gp. Beob. Kw. (2 zum Vorrat) 7 Marinoltücher	Abgabe auf dem Nachschub- dienstweg
337	493	Battr. K 5 (E) (2 Gesch.)	Für die Batterie ist nur ein Waffenmeister zu- ständig	
338	494	Battr. R. 12 (E) (1 Gesch.)	Zusätzlich: 1 Offizier z. b. B., St. Gr. »K«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
339	493	Battr. R. 5 (E) (2 Gesch.)	Stoffgl. Ziffer 30	Anforderung bzw. Aus- tausch auf dem Nach- schubdienstweg
	494	Battr. R. 12 (E) (1 Gesch.)	An die Stelle des Sahes für 1 Geschütz (E), Anf. Zeich. 965112, tritt 1 Sah Werkzeug für Oberbau (schw. Br.) Anf. Zeich. E 4701 (nicht für Einheit 494)	
	495	Battr. 15 cm Kan. (E) (2 Gesch.)		
	496	Battr. 17 cm Kan. (E) (3 Gesch.)	Stoffgl. Ziffer 29c	
	497	Battr. Lh. Kan. (E) (2 Gesch.)		
	497a	Battr. Lh. Kan. (E) (1 Gesch.)	Zusätzlich:	
	499	Battr. lg. Br. Kan. (E) (3 Gesch.)	Sah Schanzzeug auf Fahrzeugen Nr. 10, Anf. Zeich. P 3190, und zwar 1 Sah bei 495 und 497a 2 Sah bei 496, 497, 499a und 499b 3 Sah bei 493 und 499	
	499a	Battr. schw. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)		
	499b	Battr. rz. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)	Stoffgl. Ziffer 56 Der Sah für 1 Batterie (E) erhält an Stelle der Anlage A 6961 die Anlage E 5100. Die An- lage wird unaufgefordert zugestellt. Es stehen zu: 1 Sah bei 495 und 497a 2 Sah bei 494, 496, 497, 499a und 499b 3 Sah bei 493 und 499	
340	536	Vichtm. Battr. (mot)	R. A. N. Stoffgl. Ziffer 27	Zuweisung ohne besondere Anforderung
	537	Vichtm. Battr. (mot) Inf. Div.	An Stelle der mit AHM 40 Ziffer 616 fortge- fallenen 2 Richtkreise 31 treten 5 Richtkreise für Meßstellen, Anf. Zeich. A 61324	
341	614	Nbl. Werf. Battr. (mot)	R. A. N. Stoffgl. Ziffer 27 Die mit AHM 40 Ziffer 616 angeordnete Er- höhung des Solls für Scherenfernrohre wird rückgängig gemacht. Es bleibt das alte Soll (2 Stück) bestehen	
342	665 (G)	Stb. St. Art. Abt.	Zusätzlich: 1 Ordonnanzoffizier, St. Gr. »Za« 1 Rechentruppführer, St. Gr. »Ga« 1 Verpflegungsunteroffizier, St. Gr. »Ga« 2 Rechner, St. Gr. »Ma« 2 Schreiber, St. Gr. »Ma« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »Ma« 1 leichter Personenkraftwagen	Anforderung auf dem Ersatz bzw. Nachschub- dienstweg
343	703 (G)	Vichtm. Battr. bodenstbg.	R. A. N. Stoffgl. Ziffer 27 Zusätzlich: 6 Richtkreise für Meßstellen, Anf. Zeich. A 61324	Zuweisung ohne besondere Anweisung
344	737	Br. Kol. R. (mot)	Die Einheit erhält eine neue R. St. N., Beheft vom 28. 5. 40	
345	1052	Werst. Rp. (mot)	Die Verfügung AHM. 40 Ziffer 464 lfd. Nr. 187 gilt auch für diese Einheit	

St. N.	Art	R. St. N.	Ergänzung	Bemerkungen
346	1185	Panz. Werkst. Zg.	4 Planstellen (Handwerker) St. Gr. »Ma« werden in St. Gr. »Ga« umgewandelt	
	1187	Panz. Werkst. Rp.	Bis zur Inkraftsetzung einer neuen R. St. N.: 8 Planstellen (Handwerker) St. Gr. »Ma« werden in St. Gr. »Ga« umgewandelt	
347	1271	Bäck. Rp. a und Bäck. Rp. aller Art	Soweit die Einheiten nicht mit Leignetmaschinen ausgestattet sind, wird die Zahl der Bäcker um 24 Bäcker, St. Gr. »Ma« erhöht	Anforderung auf dem Erfahrdienstweg
348	1282	Schlacht. Zg. (mot)	R. N. N. Zusätzlich: 150 kg Weinsäure	
349	1351	Krgs. Paz.	Zusätzlich:	Anforderung auf dem Erfahrdienstweg, doch nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses. (Belegungsstärke)
	1352	Krgs. Paz. (mot)	2 Beamte des gehob. Verw. Dienstes	
	1353	Leichttr. Krgs. Paz.		
	1354	Leichttr. Krgs. Paz. (mot)		
350	2041	Ob. Baustb.	Es fallen fort: der Sachbearbeiter für Nachr. Wesen, Offizier der Nachr. Truppe, der Mitarbeiter, Beamter des gehob. techn. Dienstes (N)	
351	5005	stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.)	Bis zur Herausgabe der neuen R. St. N. zusätzlich: 1 San. Offz., St. Gr. »Ba« als zweiter Sachbearbeiter für Fürsorge und Versorgungswesen 1 Angestellter (e), Schreibkraft Verg. Gr. VIII D. N.	
352	6212	Nachr. Erf. Battr.	Die Einheit erhält eine neue R. St. N., Behelf vom 13. 6. 40	
353	6277	Erf. Zg. für V ^o -Mehstr.	Die Einheit erhält als »Erfahrbatterie für V ^o -Mehzüge« eine neue R. St. N., Behelf vom 5. 6. 40	
354	6675	Samml. San. Pl.	Die Anmerkung erhält folgenden Wortlaut: Außerdem können bis 10 Angestellte (Büroangestellte, Drogeisten, Lagerverwalter) sowie Arbeiter und Arbeiterinnen wechselnd nach Bedarf eingestellt werden	
355	11221	W. Bez. Kdo.	In den Stellen für Musterungsbeamte sind bei den W. B. Kdos. der Stärketypen II = 1 Stelle bei den W. B. Kdos. der Stärketypen III = 2 Stellen für einen »Stabsbeamten des W. B. Kdos.« gem. D 3/9 § 33 (1) enthalten	

Berichtigung zu:

St. N.	Art	R. St. N.	Berichtigung	Bemerkungen
258	702	Stb. Pl. Bils. (tmot)	setze (tmot) statt (mot)	—
315	1554	Eisb. Bsp. Rp.	setze 1554 statt 1534	—

755. Umwandlung von Geheim-Vorschriften in N. f. D. und offene Vorschriften. Umwandlung von N. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften.

1. Es ist ab sofort als »Nur für den Dienstgebrauch« zu behandeln:

D 298/26+ Beladeplan für einen Schallauswertekraftwagen II (Rfz. 62) (Schallausw. II [Rfz. 62]). 3. 1. 38

Auf dem Umschlag und der Titelseite sind der Aufdruck »Geheim« und die Prüf.-Nr. zu streichen. Dafür ist zu setzen: »Nur für den Dienstgebrauch.«

2. Es ist ab sofort als offen zu behandeln:

D 1105+ Tränkvorrichtung 38. 15. 2. 39

Auf dem Umschlag und der Titelseite sind der Aufdruck »Geheim« und die Prüf.-Nr. und auf der Innenseite des Umschlages der Geheimhaltungsvermerk zu streichen.

3. Es sind ab sofort als offen zu behandeln:

D 115 Beschreibung des Reinigungsgeräts für Kal. 2 cm und Anweisung für die Reinigung der 2 cm-Schusswaffen. 13. 5. 36

D 124/1 Entwurf. Das Maschinengewehrgerät 34. Teil 1: M. G. 34. 24. 6. 36

D 124/2 Entwurf. Das Maschinengewehrgerät 34. Teil 2: M. G.-Kassette 34. 1. 4. 37

D 128 Vorläufige Beschreibung des Zwillingssodetels 36. 21. 6. 37

D 129 Vorläufige Beschreibung des M. G.-Wagens (Jf. 5). 21. 6. 37

D 133 Das Bezeichnen des Geräts zum M. G. 13. 15. 3. 33

D 171/5 Beladeplan für einen Maschinengewehrwagen (Jf. 5) (Bauart 36) zum Mitführen des M. G. 34 als f. M. G. bei Maschinengewehr- und Schützenkompanien. 13. 6. 39

D 175 Rohrwandprüfer für Kaliber 2 cm. Beschreibung und Gebrauchsanleitung. 12. 8. 35

D 176/1 Die 2 cm-Kw. K. 30 im leichten und schweren Panzer-Spähwagen. Teil 1: 2 cm-Kw. K. 30 und deren Einbau im schweren Panzer-Spähwagen. 26. 1. 39

D 176/2 Die 2 cm-Kw. K. 30 im leichten und schweren Panzer-Spähwagen. Teil 2: Bremszylinder der 2 cm-Kw. K. 30 im leichten Panzer-Spähwagen (Ed. Rfz. 222). 17. 9. 38

D 275 Das Kleinkaliberschießen aus Geschützen (Kl. Kal. Sch. G.). 12. 11. 28

D 276 Gebrauchsanleitung für die Stopfbuchse Gelba 16. o. D.

D 291 Koordinatentabellen. 2. Teil von 1500 m bis 3000 m. 1936

D 292 Koordinatentabellen. 3. Teil von 3000 m bis 5000 m. 1936

D 293 Koordinatentabellen. 1. Teil von 1000 m bis 1500 m. 1936

D 299 Koordinatentabellen. 4. Teil von 5000 m bis 6000 m. 27. 6. 36

D 312 Vorläufige Gerätebeschreibung der 8 cm-Feldkanone 30 (t) (8 cm F. K. 30 (t)). 1939

D 315/1 Vorläufige Beschreibung. Leichte Feldhaubitze 18 für Spannung (I. F. S. 18 [Besp.]). Leichte Feldhaubitze 18 für Kraftzug (I. F. S. 18 [Rzg.]). Band 1: Text. 14. 4. 36

D 315/2 Vorläufige Beschreibung. Leichte Feldhaubitze 18 für Spannung (I. F. S. 18 [Besp.]). Leichte Feldhaubitze 18 für Kraftzug (I. F. S. 18 [Rzg.]). Band 2: Abbildungen. 14. 4. 36

D 315/3 Vorläufige Beschreibung. Leichte Feldhaubitze 18 für Spannung (I. F. S. 18 [Besp.]). Leichte Feldhaubitze 18 für Kraftzug (I. F. S. 18 [Rzg.]). Band 3: Proje. 14. 4. 36

D 326 Vorläufige Beschreibung. 10 cm-Kanone 17 (10 cm K. 17). 1. 3. 35

D 327 Vorläufige Beschreibung. 10 cm-Kanone 17/04 n/A (10 cm K. 17/04 n/A) und 10 cm Kanone 17/04 n/A (mit Luftvorholer) (10 cm K. 17/04 n/A [m. V.]). 1. 4. 35

D 328/1 Vorläufige Beschreibung. Lange schwere Feldhaubitze 13 (I. F. S. 13) und lange schwere Feldhaubitze 13/02 (I. F. S. 13/02). Band 1: Text. 1. 3. 35

D 328/2 Vorläufige Beschreibung. Lange schwere Feldhaubitze 13 (I. F. S. 13) und lange schwere Feldhaubitze 13/02 (I. F. S. 13/02). Band 2: Abbildungen. 1. 3. 35

D 330/1 Vorläufige Beschreibung. Langer 21 cm-Mörser mit vereinf. Unt. Laf. (I. F. S. 21 cm Mrs. mit vereinf. Unt. Laf.). Band 1: Beschreibung. 1. 9. 37

D 330/2 Vorläufige Beschreibung. Langer 21 cm-Mörser mit vereinf. Unt. Laf. (I. F. S. 21 cm Mrs. mit vereinf. Unt. Laf.). Band 2: Abbildungen. 1. 9. 37

D 331 Vorläufige Beschreibung. Schwere Munitionswagen 02 (Mf. 5) (f. Mun. Wg. 02 [Mf. 5]). 1. 3. 35

- D 340 Vorläufige Beschreibung und Bedienungsanleitung der Gebirgskanone 14 Rp. 5. 10. 37
- D 357 Anleitung für die Untersuchung der I. F. S. 16 E. 28. 9. 34
- D 368/1 Vorläufige Vorschrift. Die leichte Feldhaubiße E (I. F. S. E). 1. Teil: Das leichte Feldhaubitzrohr E. 1928
- D 368/2 Vorläufige Vorschrift. Die leichte Feldhaubiße E (I. F. S. E). 1. Teil: Das leichte Feldhaubitzlafette E. 1928
- D 368/3 Vorläufige Vorschrift. Die leichte Feldhaubiße E (I. F. S. E). 3. Teil: Die Feldhaubitzproße 98 E. 1928
- D 368/4 Vorläufige Vorschrift. Die leichte Feldhaubiße E (I. F. S. E). 4. Teil: Das Zubehör der leichten Feldhaubiße E. 1928
- D 368/5 Vorläufige Vorschrift. Die leichte Feldhaubiße E (I. F. S. E). 5. Teil: Behandlung der leichten Feldhaubiße E. 1928
- D 368/6 Vorläufige Vorschrift. Die leichte Feldhaubiße E (I. F. S. E). 6. Teil: Maß-, Gewichts- und ballistische Angaben der leichten Feldhaubiße E. 1928
- D 369 Vorläufige Gerätebeschreibung und Behandlung der 15 cm schw. Feldhaubiße 25 (t) (I. F. S. 25 [t]). 29. 3. 40
- D 543 Minensuchstab (Sucheisen m. A.). Gerätebeschreibung und Bedienungsanleitung. 1. 9. 39
- D 1110/3 Gasschutz in Befestigungsanlagen. Heft 3: Die Schutzklüster HES. 20. 10. 39
- D 1110/4 Gasschutz in Befestigungsanlagen. Heft 4: Kupplung für Schutzklüster HES. 30. 10. 39
- D 1110/9 Gasschutz in Befestigungsanlagen. Heft 9: Prüfung des Durchgangswiderstandes der Raumfilter und der Ansaugleitung. Prüfung des Luftmengenmessers der Schutzklüster HES. 15. 12. 39
- D 1110/11 Gasschutz in Befestigungsanlagen. Heft 11: Ein- und Ausbau der Raumfiltereinsätze. 15. 12. 39
- D 1119/2 Bedienungsanweisung für Entgiftungsfahrzeuge. Heft 2: Der leichte Entgiftungskraftwagen (I. Gg. Kw.) (Ed. Rfz. 10/2) (Bauart 1939). 6. 5. 39

- D 1119/7 Bedienungsanweisung für Entgiftungsfahrzeuge. Heft 7: Der Kammerkraftwagen (Rfz. 95) (Bauart 1939). 1. 8. 39

Auf dem Umschlag und der Titelseite ist »Nur für den Dienstgebrauch« und auf der Innenseite des Umschlages der Geheimhaltungsvermerk zu streichen.

756. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

- H. Dv. 68/5,
H. Dv. 107,
H. Dv. 142/2,
H. Dv. 220/5 b,
H. Dv. 288/5,
H. Dv. 446/2.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

757. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 vom Mai 1940 zur

H. Dv. 119/405

— R. f. D. —

Schutztafel für die schwere 10,5 cm Kanone 35 (t) mit der 10,5 cm Aufschlagzündengranate M 35 und der 10,5 cm Doppelzündengranate M 35.

Dezember 1939.

2. Deckblatt Nr. 1 vom Mai 1940 zur

H. Dv. 119/641

— R. f. D. —

Schutztafel für die lange Bruno-Kanone (Eisenbahn) und die schwere Bruno-Kanone (Eisenbahn) mit der 28 cm Sprenggranate L/4,4 m. Vdz. u. Rz. (mit Haube) umg. und der 28 cm Sprenggranate L/4,4 m. Vdz. u. Rz. (mit Haube).

Dezember 1939.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1a bei den betr. Vorschriften handschriftlich nachzutragen.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdo.) an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

758. Berichtigung von Vorschriften.

Die Flugmelde-Signaltafel ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. Teil A, rechte Spalte,
oberhalb »S R E« (Siegfried, Richard, Emil)
setze: »R U F« (Richard, Ulrich, Fritz)
= »RUECKFLUG«.

2. Teil B, rechte Spalte,
füge die Signalgruppe mit Bedeutung in
alphabetischer Reihenfolge ein.
 3. Anlage 3 der L. Dv. 704/4 Heft D
u. Anlage 1 der L. Dv. 28
sind entsprechend handschriftlich mit Bleistift
zu berichtigen.
- Inkraftsetzung ab sofort.